

**Vergütung für Priester in verantwortlicher Leitung einer  
Pfarreiengemeinschaft oder einer ihr gleichgestellten Seelsorgseinheit**

Unter Bezug auf die Priesterbesoldungsordnung der Diözese Augsburg (DprBesO) Art. 12, Abs. 1 „Zusätzliche Seelsorgsdienste“ (ABI. 1997, S. 464 ff., zuletzt geändert in ABI. 1999, S. 417 ff. und ABI. 2001, S. 535 ff.) erhalten Priester in verantwortlicher Leitung einer Pfarreiengemeinschaft oder einer ihr gleichgestellten Seelsorgseinheit eine nicht versorgungsfähige Zulage in Höhe von 10 von Hundert der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe V, wenn folgende Kriterien vorliegen:

1. Pfarrer, die eine Pfarrei ab 6.500 Katholiken betreuen.
2. Pfarrer, die eine errichtete Pfarreiengemeinschaft in der Größenordnung ab 5.000 Katholiken bei 2 Pfarreien betreuen
3. Pfarrer, die eine errichtete Pfarreiengemeinschaft mit wenigstens 2.500 Katholiken bei 4 Pfarreien betreuen.
4. Pfarrer, die eine errichtete Pfarreiengemeinschaft ab 5 Pfarreien betreuen.
5. Priester mit besonderen Aufgaben

Diese Regelung tritt zum 01.08.2002 in Kraft.